



Beschluss Grosser Gemeinderat

3. Sitzung vom 23.05.2019

1.391 Interpellationen / Einfache Anfragen / Postulate / Motionen

LNR 5828

Postulat Fredi Witschi, SVP; Durchführung der 1. Augustfeier wieder am 1. August; Behandlung

BNR 40

Zuständig für das Geschäft: Manfred Waibel, Departementsvorsteher Kultur-Freizeit-Sport

Ansprechpartner Verwaltung: Patrik Bühler, Ressortleiter Kultur-Freizeit-Sport

Bericht

In der Sitzung des Grossen Gemeinderates vom 25.01.2018 wurde über die damals erst summarische erfolgte Prüfung des Postulats wie folgt informiert:

- *das Programm für die Feier vom 31. Juli 2018 durch das freiwillige OK bereits geplant bzw. fortgeschritten organisiert und Reservationen bereits abgeschlossen wurden. Erste organisatorische Massnahmen für die Feier vom 31. Juli 2019 ebenfalls bereits getätigt wurden;*
- *eine Rück-Verschiebung der Bundesfeier auf den 01. August eventuell per 2019 noch möglich wäre – allenfalls aber auch erst per 2020. Die Bundesfeier muss jeweils sehr weit im Voraus geplant werden, weil am 31. Juli bzw. 1. August in der ganzen Schweiz gefeiert wird und Unterhaltung und übrige Infrastruktur sehr frühzeitig reserviert werden muss;*
- *eine Verschiebung der Durchführung der Bundesfeier am 1. August die Mitglieder des aktuellen und langjährig bestens bewährten OKs vor Probleme stellen würde, da der Abbau der Festinfrastruktur und das Aufräumen des Festplatzes im Anschluss an die Feier wohl kaum mehr realisiert werden könnte, wenn die freiwilligen Helferinnen und Helfer am 02. August wieder ihrer Arbeit nachgehen müssten;*
- *vor einer Verschiebung der Feier für das aktuelle oder ein allenfalls neues OK genügend Vorlaufzeit bestehen müsste, um die Feier auf den 1. August zu verlegen. Eine Verlegung also aus praktischen Gründen frühestens per 1. August 2020 realistisch ins Auge gefasst werden kann;*
- *die Bevölkerung aus allen Altersklasse es seit vielen Jahren sehr schätzt – wenn wohl auch aus rein praktischen und nicht aus patriotischen Gründen -, den Geburtstag der Eidgenossenschaft am Abend des 31. Juli zu feiern und den 1. August dann als Feiertag anderweitig zu begehen. Die Feier am Abend des 31. Julis also auch einen wichtigen Beitrag zum Zusammengehörigkeitsgefühl in der Gemeinde Münchenbuchsee leistet und Jung und Alt verbindet;*
- *es als sicher gelten kann, dass die Beteiligung der Bevölkerung an der Bundesfeier am Abend des 1. August geringer ausfallen würde, wenn am nächsten Tag nach der Feier ein normaler Werktag ist – das wäre der gemeinsamen Feier abträglich;*
- *das Abbrennen von Feuerwerk und Knallkörpern am Abend des 31. Juli mit einer Verschiebung der Bundesfeier auf den Abend des 1. August nicht wird verhindert werden können, zumal sich dies in den letzten Jahren landauf, landab so eingebürgert hat;*
- *für das Feuerwerk der Gemeinde immer die Zustimmung des Wildhüters eingeholt wird und der Schutz der Wildtiere somit gewährleistet ist;*
- *die organisatorischen Rahmenbedingungen für die Bundesfeier (Datum, Budget, Vereinbarungen mit dem OK etc.) in der Entscheidkompetenz des Gemeinderates liegen.*

Eine Verschiebung der Bundesfeier vom Abend des 31. Juli auf den 1. August drängt sich somit derzeit nicht auf. Eine Verschiebung der Feier würde die Lärmfrage kaum signifikant beeinflussen und das Ziel des Postulats könnte somit nicht erreicht werden.

Das Postulat wurde damals durch den Grossen Gemeinderat erheblich erklärt und eine vertiefte Abklärung wurde verlangt.

Die weiteren Abklärungen des Departementes Kultur-Freizeit-Sport haben keine Gründe erkennbar werden lassen, welche eine Veränderung des aktuellen und langjährig bewährten Konzeptes einer Bundesfeier am 31. Juli erkennbar rechtfertigen.

Die Bundesfeier am 31. Juli findet seit vielen Jahren grossen Anklang bei der Bevölkerung und ist jeweils entsprechend sehr gut besucht. Daher will der Gemeinderat, welcher gemäss Art. 31.4 Organisationsreglement für die Planung und Koordination der Tätigkeiten der Gemeinde zuständig ist, an der bewährten Bundesfeier am 31. Juli festhalten.

Finanzielles

Das Geschäft hat keine finanziellen Auswirkungen.

Finanzkommission

Das Geschäft hat keine finanziellen Auswirkungen.

Rechtliche Grundlagen

Dem Grossen Gemeinderat wird dieser Antrag gestützt auf folgende rechtlichen Grundlagen unterbreitet:

		Grundlage	Artikel
Materielle Grundlage		---	---
Zuständigkeit	GR	OgR	Art. 31.4
Finanzkompetenz		---	---
Verfahren		---	---

Antrag

1. Das Postulat wird abgeschrieben.

Beschluss

1. Das Postulat wird abgeschrieben.

Eröffnung

1. Ressortleiter Kultur-Freizeit-Sport (zum Vollzug)
2. Sekretariat GGR (Nachführen Register Parlament)

Beilagen

Keine

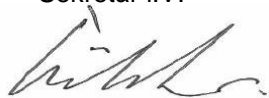
Sofern dieser Beschluss nicht angefochten wird, tritt er 30 Tage nach der Veröffentlichung, d.h. mit Wirkung ab 1. Juli 2019, in Kraft.

Münchenbuchsee, 24. Mai 2019

GROSSER GEMEINDERAT MÜNCHENBUCHSEE

Sekretär i.V.

Protokollführerin



Patrik Bühler



Franziska Zwygart